

Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959¹,

gestützt auf Artikel 72 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

Art. 1 *Kantonale IV-Stelle* *a. Errichtung*

Unter der Bezeichnung „Invalidenversicherungs-Stelle Obwalden“ wird eine kantonale IV-Stelle als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Sarnen errichtet.

Art. 2 *b. Aufgaben*

¹ Die IV-Stelle vollzieht alle Aufgaben, die ihr die Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung³ überträgt.

² Der Regierungsrat kann:

- a. durch Verwaltungsvereinbarung einzelne Aufgaben an die IV-Stelle eines andern Kantons übertragen oder
- b. der kantonalen IV-Stelle weitere sachverwandte Aufgaben zuweisen.

³ Die Kosten für übertragene kantonale Aufgaben gehen zu Lasten des Kantons.

⁴ Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁴ gelten sinngemäss, soweit diese Verordnung nicht besondere Vorschriften enthält.

Art. 3 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat stellt die Leiterin oder den Leiter der IV-Stelle mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag an.

Art. 4 *Zuständiges Departement*

¹ Das zuständige Departement übt in personeller und organisatorischer Hinsicht die Aufsicht aus, soweit sie nicht den Bundesorganen übertragen ist.

Art. 5 *Leitung*

¹ Die Leitung der IV-Stelle und der kantonalen Ausgleichskasse wird in Personalunion wahrgenommen.

² Als geschäftsführendes Organ ist die Leitung verantwortlich für die Organisation und Führung der IV-Stelle, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Ihr obliegt insbesondere:

- a. die Anstellung des Personals;
- b. der Verkehr mit den Bundes-, Durchführungs- und Spezialstellen sowie mit den Versicherten;

³ Die Leitung und das Personal sind beim Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung⁵ unabhängig von der kantonalen Verwaltung.

Art. 6 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen der IV-Stelle kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren⁶. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts⁷ sowie Art. 69 IVG.

³ Zur Beurteilung von Streitigkeiten im Sinne von Art. 27bis IVG ist das Schiedsgericht gemäss Art. 67a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation⁸ zuständig.

Art. 7 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. November 1993⁹ wird aufgehoben.

Art. 8 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch den Bund¹⁰.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ SR 831.20

² GDB 101

³ Art. 57 IVG und Art. 41 Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201)

⁴ GDB 853.1

⁵ SR 831.2

⁶ GDB 134.14

⁷ SR 830.1

⁸ GDB 134.1

⁹ LB XXII, 358, XXIV, 228, sowie ABI 2002, 102 und 762

¹⁰ ...